



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Notiz.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Kind, du wirfst dir doch den Ausbruch einer gereizten Stimmung, wie sie Gott sei Dank bei ihm nur ausnahmsweise vorkommt, nicht ernstlich zu Herzen nehmen? Ich glaube von dir selbst gehört zu haben, du könntest ungerechte Vorwürfe ertragen.

Was mich schmerzt, Onkel, ist auch etwas andres. Ich sehe, daß er mehr von mir erwartet, als ich leiste. Ich will und muß aber den Anforderungen genügen, die an mich gestellt werden.

Nun, dann schaffe Geld, Julie. Ich verlange es.

Sie lachte. Das ist eben ein ganz unsinniges Verlangen.

Um nichts unsinniger, als von dir das Gleiche zu verlangen, wie von deinen reichen Standesgenossinnen in der Residenz. Du thust, was in deiner Kraft steht, das genügt unbedingt.

Sie lehnte ihren Kopf an seine Schulter. Ach, wie froh bin ich, daß ich dich habe, du lieber, lieber Onkel!

Weit weniger froh war unterdessen der Verbannte in seiner noch wenig durchwärmten Stube.

Wie einen Knaben schießt er mich aus dem Zimmer, der gute Onkel! Nun, meine Laune mag ihm wohl kindisch erschienen sein; er ist nicht Launen unterworfen. Wie mag das kommen? Bin ich derselbe, der eben noch im Taumel des erstohlenen Glückes schwelgte? Warum hält der Mausch nicht etwas länger vor? Erbärmliches Leben, das uns den Wurm in den Apfel senkt, den Frost in die Blüte! Warum bin ich nicht leichtsinnig genug, um genießen zu können? Warum bin ich nicht stark genug, um zu entsagen? (Fortsetzung folgt.)



Notiz.

Das neue französische Volksschulgesetz. Seit der Niederlage von 1870—1871 haben die Franzosen erstlich an der Umwandlung ihres öffentlichen Unterrichtswesens gearbeitet. Zu stande gekommen ist auf dem Gebiete des Elementarunterrichts 1875 eine Gehaltserhöhung der Lehrer und Lehrerinnen, 1879 eine Reform der Seminare, 1881 eine Regelung der Zeugnisse und der Behandlung der Ordensangehörigkeit (lettres d'obédience) sowie die Aufhebung des Schulgeldes; 1882 die Regelung des Lehrstoffes, aus welchem das Konfessionelle ausgeschlossen wurde (laïcité des programmes). An das letztere Gesetz schließt sich nun das neueste vom 30. Oktober d. J.

Es fügt zu der Laizität des Unterrichtsstoffes auch die Laizität (die Verstaatlichung) des Unterrichtspersonals und die der Ernennung und Beförderung der Lehrer hinzu, sodaß die Entkirchlichung der Volksschule ziemlich vollendet ist.

Das Gesetz umfaßt sowohl die gewöhnliche Elementarschule (Alter von sechs bis dreizehn Jahren) als auch die Vorstufen (Kleinkinderschulen, écoles maternelles, écoles enfantines) und die Ergänzungen, die gehobene Elementarschule — bei uns Mittelschule —, Handfertigkeitss- und Fortbildungsschule. Alle diese leicht in einander überfließenden Schulen sollen ihre speziellen Unterrichtsgänge und Examina bekommen, damit alle Konfusionen und Konflikte vermieden werden.

Artikel 6 stellt fest, daß Lehrerinnen den Vorzug vor Lehrern haben für alle Klassen, die beide Geschlechter vereinigen (écoles mixtes). Die Frauen leiten also

ausschließlich nicht bloß die Töchterschulen, sondern auch die Kleinkinderschulen und die gemischten Klassen. Wollen sie auch an reinen Knabenklassen unterrichten, so müssen sie die Frau oder Schwester oder Tochter des betreffenden, an der Spitze der Schule stehenden Lehrers sein. Abweichungen von dem Prinzip, daß die Frauen in den gemischten Klassen unterrichten, können nur durch die Behörde des Departements (conseil départemental) gestattet werden. Die Ansicht, daß die Frauen weniger geeignet zum Unterricht seien oder in nicht genügender Anzahl zu Gebote ständen, ist demnach in Frankreich veraltet. Man entfernt sich von dem deutschen Brauche, um mehr der amerikanischen Weise zu folgen.

Artikel 9 setzt eine ärztliche Inspektion der Schulen fest, um die Lokale derselben gesundheitlich zu kontrolliren und bei ansteckenden Krankheiten das Rechte anzuordnen.

Ebenso wird endlich durchgegriffen in der Beaufsichtigung der Internate bei Klöstern und Nichtklöstern. Bisher wurden nur die Externate solcher Schulen vom Staate selbst beaufsichtigt; waren die Anstalten Externate und Internate zugleich, so war das Recht zweifelhaft. Die Sache war thatsächlich so, daß die Inspektion durch Geistliche geübt wurde, die der Minister ernannte, aber auf die Präsentation des Diözesanbischofs hin. Jetzt heißt es: „Alle Mädchenklassen, in Internaten oder Externaten der Volksschule, öffentlichen oder privaten, weltlichen oder geistlichen, mit oder ohne Kloster, sind in Bezug auf Aufsicht und Ueberwachung des Unterrichts den durch das Gesetz eingesetzten Behörden unterworfen.“ Die französische Galanterie scheidet jedoch zur Ausübung dieser Aufsicht nicht Männer, sondern Damen, die der Unterrichtsminister ernennt, wahrscheinlich Lehrerinnen an Seminarien.

Artikel 14 verlangt, daß die Gemeinden für Heizung und Beleuchtung der Klassenräume offiziell sorgen. Die „gemüthliche“ Sitte, daß die Kinder die Holzschichte am Morgen selbst mit in die Schule brachten, war auch in Frankreich allmählich abgekommen.

Artikel 18 bestimmt, daß von jetzt an in den Departements, wo es Seminare seit vier Jahren giebt, kein Lehrer und keine Lehrerin aus irgend einer Kongregation angestellt werden darf. Ferner daß aus den Knabenschulen in fünf Jahren alle Lehrer von Kongregationen entfernt und durch weltliche Lehrer ersetzt werden müssen. Für die Lehrerinnen ist ein solcher Termin nicht festgesetzt worden. Dieser Artikel ist also der entscheidende, und gegen ihn richtet sich die Geistlichkeit und, wie man hört, der Widerspruch des gegenwärtigen Papstes besonders. Er ist allerdings die Konsequenz des Gesetzes vom Jahre 1882, das den Religionsunterricht aus der Schule in die Familien und Kirchen verwies.

Bisher ernannte der Präfekt allerdings, aber er wählte bei den Kongregationslehrern aus den Listen der geistlichen Vorgesetzten, und diese konnten den Lehrer auch auf eine angenehmere oder schlimmere Stelle versetzen. Kein Wunder, daß sich diese Kongregationslehrer wesentlich als Geistliche fühlten, nicht als Gemeindebeamte.

Die Anstellungsberechtigung wird nach Artikel 23 durch ein Zeugnis über pädagogische Tüchtigkeit vonseiten der Staatsbehörde allein erworben. Bisher wurde man durch ein brevet élémentaire genügend eingeführt, jetzt kann man auf Grund des brevet nur, wie wir sagen würden, „Gehilfe“ (stagiaire) werden. Um aber „Hauptlehrer“ zu werden, ist jetzt das certificat notwendig, nicht bloß ein günstiges Zeugnis über praktische Erfolge. Man will eben, daß das Urtheil der Behörde nicht von rein individuellen Beobachtungen abhängt. Aber die kollektiven Urtheile einer Prüfungskommission haben auch ihre Bedenken.

Artikel 25 verbietet, daß die Lehrer irgend ein besoldetes oder unbesoldetes Amt in einer Religionsgesellschaft verwalten; wenigstens sobald die Gehaltsverhältnisse gesetzlich und endgiltig geordnet sein werden, dann soll dies Verbot gelten. Es ist eine übertriebene Reaktion gegen die bisherige Vorstellung, daß der Lehrer jedenfalls als Vorsänger, Organist und Glöckner Dienste leisten müsse, und gegen den Mißbrauch, daß dadurch selbst die Schulstunden infolge der kirchlichen Nebenbeschäftigungen gestört wurden.

Dagegen ist der Lehrer nach wie vor der Schreiber der Mairie, und in der That sind Gemeinden genug vorhanden, wo der Bürgermeister keine andre taugliche Person zu seinem Sekretär ernennen könnte. Dieser Umstand wird auch hier und da der Ueberflutung der Stellen mit Lehrerinnen einen Damm setzen.

Die Ernennung der Lehrer ist zum Teil den Präfekten verblieben. Die stagiaires jedoch werden von dem staatlichen Schulinspektor bevollmächtigt und auch entfernt; auf der andern Seite nach oben zu werden die Direktoren der gehobenen Elementarschulen und ihrer adjoints vom Minister selbst ernannt, der ja auch die denselben gleichgestellten Seminarlehrer ernennt. So ist die Befugnis des Präfekten in der Schule nach unten und oben verringert. Und außerdem, wo er ernannt, ist er an die Vorschläge des staatlichen Schulinspektors gebunden; im Konfliktssalle entscheidet der Minister.

Ebenso wichtig wie die Anstellung ist die Versetzung der Lehrer, die bisher manchmal aus lächerlichen Gründen lokaler Mißstimmung erfolgte. Jetzt soll der Präfekt die Versetzung „im Interesse des Dienstes“ nur auf Vorschlag des staatlichen Inspektors vornehmen dürfen.

Der Rat des Departements (conseil départemental) erhält natürlich auch ein andres Gesicht; bisher bestand er aus dem Bischof oder seinem Vertreter, einem vom Bischof bezeichneten Geistlichen der andern Kulte, endlich zwei Magistratspersonen (Juristen); jetzt soll er bestehen aus dem Direktor des Seminars für Lehrer und der Direktorin des Seminars für Lehrerinnen, zwei Inspektoren, zwei Lehrern und Lehrerinnen, die von ihren Kollegen gewählt werden. Kommen „streitige Sachen“ vor, welche die Privatschulen angehen, so stellen auch diese Schulen ihre Vertreter. Auch hierbei ist die Angelegenheit der Schule wohl bedacht. Es kommt darauf an, wie diese zum Teil tief eingreifenden Organisationen von den beteiligten Personen gehandhabt werden. Die völlige Entfernung der kirchlichen Einflüsse auf die Schulen mag in Frankreich eine Sache der Nothwehr sein, an sich ist sie völlig unrichtig, pädagogisch verkehrt.



Literatur.

Zwischen Judica und Palmarum. Vier Novellen von Max Hobrecht. Rathenow, N. Haas'sche Buchhandlung (Max Babenzien), 1885.

Ohne diesen Novellen einen bedeutenderen poetischen Wert zuzusprechen, muß man sie doch als die Erzeugnisse einer sympathisch berührenden Erzählungsgabe warm anerkennen. Man lernt in Max Hobrecht einen kernigen, schlichten Mann mit offenen Augen für die Welt, mit gutem Humor, gesundem Sinn, aufrichtiger, mit keinerlei rhetorischem Pathos flunkernder Vaterlandsliebe kennen. Er hat offenbar seine preußische Heimat genau kennen gelernt, was er bringt, ist aus dem Vollen geschöpft, die Bilder, die er entwirft, sind historisch getreu und geben sich doch ganz anspruchslos,